



Herausgeber: Bürgermeisteramt Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 3965-0, Fax: 07661 3965-29, E-Mail: Gemeinde@Buchenbach.de, www.Buchenbach.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Ralf Kaiser oder Vertreter im Amt.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de

Wir suchen Helferinnen und Helfer für das Corona-Testzentrum Buchenbach!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

seit dem 24. November 2021 gilt die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg). Aufgrund der Hospitalisierungsinzidenz von über 450 Personen wurde am 24.11.2021 ebenfalls die Alarmstufe II ausgerufen. Die in diesem Zuge beschlossenen Maßnahmen haben zur Folge, dass der Zugang zu vielen Einrichtungen oder die Nutzung des ÖPNV einen negativen Corona-Test erforderlich macht.

Da derzeit in Buchenbach keine sonstigen Testangebote bestehen, haben wir uns aufgrund des gestiegenen Bedarfs entschieden, das kommunale Testzentrum erneut zu öffnen.

Da wir augenblicklich nicht mehr im gleichen Umfang wie zuvor auf ehrenamtliche Helfer und Apotheken zurückgreifen können, suchen wir nun engagierte Mitarbeiter*innen, die uns beim Betrieb des Testzentrums unterstützen und an einzelnen Terminen Testungen durchführen. Die Anstellung erfolgt als geringfügig beschäftigte Mitarbeiter*innen (450,- Euro-Basis). Eine angemessene Schulung und Einarbeitung ist gewährleistet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei der Realisierung dieses Testangebotes unterstützen würden.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter 07661/3965-0 gerne zur Verfügung!

Ihr Bürgermeister
Ralf Kaiser





BEREITSCHAFTSDIENSTE

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Mo., Di., Do. von 20 bis 6 Uhr

Mi. und Fr. ab 15 Uhr

Erwachsene 116 117

Kinder 116 117

Apotheken-Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 8.30 Uhr. Weitere Notdienstapotheken erfahren Sie unter der kostenlosen Festnetznummer: 0800 0022833.

Donnerstag, 02.12.2021

Loretto-Apotheke Wiehre

Günterstalstr. 52, 79100 Freiburg, Tel: 0761 74884

Freitag, 03.12.2021

Kloster-Apotheke Oberried

Hauptstr. 9, 79254 Oberried, Tel: 07661 2766

Samstag, 04.12.2021

Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten

Freiburger Str. 4, 79856 Hinterzarten, Tel: 07652 91140

Sonntag, 05.12.2021

Apotheke St. Gallus Kirchzarten

Hauptstr. 17, 79199 Kirchzarten, Tel: 07661 5047

Montag, 06.12.2021

Greifen-Apotheke Kirchzarten

Bahnhofstr. 6, 79199 Kirchzarten, Tel: 07661 5313

Dienstag, 07.12.2021

Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal

Habsburgerstr. 131, 79104 Freiburg, Tel: 0761 34220

Mittwoch, 08.12.2021

Glötter-Apotheke

Talstr. 70 A, 79286 Glöttental, Tel: 07684 1355

Zur Beachtung:

Der Nacht- und Sonntagsdienst wird vom/von der Apotheke(in) über die reguläre Arbeitszeit hinaus zusätzlich übernommen.

Wir bitten Sie daher, den Bereitschaftsdienst nach 20.00 Uhr nur in echten Notfällen in Anspruch zu nehmen.

Dorfhelferin, Einsatzleitung	Tel.: 7077
DRK-Pflegedienst	Tel.: 07660 920353
	Tel.: 0175 2244311
Feuerwehr - Notruf	Tel.: 112
Hospizgruppe Dreisamtal	Tel.: 0160 96263862
Kirchl. Sozialstation Dreisamtal	Tel.: 98680
Notfallrettung	Tel.: 112
Polizei - Notruf	Tel.: 110
Polizeiposten Kirchzarten	Tel.: 97919-0
Rettungsdienst - Notruf	Tel.: 19222
Telefonseelsorge	Tel.: 0800 1110111
	Tel.: 0800 1110222
Wassermeister	Tel.: 07661 393-112
Zahnärztlicher Notfalldienst, Info	Tel.: 0180 322255-45



Amtliche BEKANNTMACHUNGEN

Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 87, 89 und 96 Gemeindeordnung für Baden Württemberg stellt die Verbandsversammlung am 10. Nov. 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden werten fest:

1 Erfolgsplan		
1.1	Summe Erträge	293.200 €
1.2	Summe Aufwendungen	-293.200 €
1.3	Jahresüberschuss (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 €
2 Liquiditätsplan		
2.1.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	293.200 €
2.1.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-178.200 €
2.1.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1.1 und 2.1.2)	115.000 €
2.2.1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-80.000 €
2.2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	-80.000 €
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1.3 und 2.2.3)	35.000 €
2.4.1	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.4.2	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-42.900 €
2.4.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	-42.900 €
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	-7.900 €
3	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	0 €
4	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
5	Kassenkredite	0 €

Ralf Kaiser
Verbandsvorsitzender

**Kirchzartens
Jüngste warten
auf Sie!**

> Betreuungskraft (m/w/d) für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Burg
6 Wochenstunden ab sofort

Was erwarten wir?
Sie bieten den Kindern spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten drinnen und draußen, machen ihnen kreative Angebote und gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Sie bringen Ihre Freude im Umgang mit Kindern und Ihre Ideen in die Betreuung ein, kooperieren gerne mit den Eltern und der Schulleitung und arbeiten zuverlässig und teamorientiert. Für einen flexiblen Arbeitsinsatz sind Sie ebenfalls offen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und interessante Aufgabe mit einer leistungsgerechten Vergütung im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-5).

Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt alle ihre Beschäftigten aktiv im Rahmen ihres betrieblichen Gesundheitsmanagement mit Fördermaßnahmen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Erholung.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis zum 17.12.2021 an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung Frau Andrea Brüstle, Talvogelstr. 12, 79199 Kirchzarten. Telefonische Auskünfte erhalten Sie durch Frau Brüstle unter 07661/393-25.

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.10.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 1 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

Urnen für Urnenstelen und Urnenröhren dürfen eine maximale Höhe von 0,33 m und einen Durchmesser von 0,30 m nicht überschreiten.

- (2) Särge und Grabausstattungen sowie Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit verrotten.

§ 7 Ausheben und Öffnen der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen (Erdräber), bzw. öffnen, schließen (Grabkammern und Urnenstelen und Urnenröhren).
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 6 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre. Die Ruhezeit bei Aschen beträgt 20 Jahre.
Abweichend von Satz 1 beträgt die Ruhezeit der Leichen in Grabkammern und bei Aschen in Urnenstelen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundenen Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundenen Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 3 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird im Einzelfall erteilt oder jeweils auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 2 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden derzeit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (Einzelgrabkammer)
 2. Anonyme Reihengräber (Einzelgrabkammer)
 3. Urnenreihengräber (Urnenröhre, Urnenstelen)
 4. Anonyme Urnenreihengräber
 5. Wahlgräber (doppeltiefe Grabkammer)
 6. Urnenwahlgräber (Urnenröhre, Urnenstelen)
 7. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab,
 8. Gemeinschaftsgrab für ungeborenes Leben,
 9. Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab (Baumbestattung in Urnenröhre)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann dahingehend Ausnahmen zulassen, dass in einem Reihengrab eine Urne beigesetzt werden kann, sofern die Mindestruhezeit von 15 Jahren nicht unterschritten wird.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei Bestattungen in Urnenstelen und Urnenröhren zulassen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (5) Absätze 1, 2- abgesehen Satz 2, 3, 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 4 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Doppelergräbern) werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern (Urnenerrgräber doppelt und dreifach) werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, Nutzungsrechte an Urnenstelen (doppelt und dreifach) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre, Nutzungsrechte an doppelte Grabkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 5 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der First in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze, unbehandelte Steine (Findlinge) verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. mit Lichtbildern deren Rahmen eine Größe von 7 cm x 9 cm überschreitet.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten, doppelte Grabkammern bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstellig Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Urnenerrgräbern nur liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und kleinere stehende Grabmale bis 0,3 m² Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (8) Urnenstelen werden mit den dafür vorhandenen Steinabdeckplatten geschlossen. Die Gemeinde stellt diese Platten zur Verfügung. Die Beschriftung dieser jeweiligen Platten erfolgt durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (10) Innerhalb der Flächen für anonyme Urnenerrgräbern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen können, angebracht werden. Eine Grabmalerrichtung ist nicht gestattet. Die Pflege obliegt der Gemeinde.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von § 15 Ausnahmen und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 5 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

- (2) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In belegten Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Mindestruhezeit von 15 Jahren nicht unterschritten wird, ansonsten ist eine Verleihung des Nutzungsrechts auf mindestens 15 Jahre erforderlich.
- (14) Diese Vorschriften, bis auf Abs. 13, gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbenen dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind eine bis drei Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Im Friedhof sind Urnenerrgräbern für anonyme Beisetzungen (Urnenammelgrab) eingerichtet. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der verstorbenen Person und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen, außer in Urnenstelen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabinschriften müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen/Grabkammern dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 6 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale
1. bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 2. bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 3. ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenerrgräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 8 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, die Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Das Aufstellen von Bänken bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Gemeinde.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 9 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
- b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
- c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
- wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 11 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 23 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 10 -

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach vom 20.10.2014 - Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 20.10.2014 mit Ausnahme des Gebührenverzeichnisses vom 20.10.2014 außer Kraft.

Buchenbach, den 25.10.2021

Ralf Kaiser
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Friedhofssatzung der Gemeinde Buchenbach

Seite - 12 -



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Freiburg, den 22.10.2021

Genehmigung

Die am 08. Oktober 2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchzarten und den Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter, Stegen sowie den Städten Löffingen und Titisee-Neustadt zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau Nord - Hochschwarzwald“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.



Dr. Barth
Erster Landesbeamter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald“

zwischen

der Gemeinde Kirchzarten
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall

und

- Gemeinde Breitnau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Haberstroh
- Gemeinde Buchenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Matthias Riesterer
- Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karlheinz Rontke
- Gemeinde Feldberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Albrecht
- Gemeinde Friedenweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Matt
- Gemeinde Glottertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Josef Herbstritt
- Gemeinde Gundelfingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz
- Gemeinde Heuweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz
- Gemeinde Hinterzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Eugen Winterhalder
- Gemeinde Lenzkirch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Graf
- Stadt Löffingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Link
- Gemeinde Oberried
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg
- Gemeinde Schluchsee
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Kaiser
- Gemeinde St. Märgen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Kreuzt
- Gemeinde St. Peter
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Schuler
- Gemeinde Stegen
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb
- Stadt Titisee-Neustadt
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchzarten (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt), die Städte Löffingen und Titisee-Neustadt sowie die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter und Stegen (im Folgenden jeweils „abgebende Gemeinde“ genannt) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Gemeinde Kirchzarten. Die Gemeinde Kirchzarten erfüllt anstelle der abgebenden Städte und Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Kirchzarten über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kirchzarten sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Gemeinde Kirchzarten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Gemeinde Kirchzarten in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiterer abgebenden Gemeinden festgelegt. Bis 5.000 Einwohner werden 2 Mitglieder bestimmt, ab 5.000 Einwohner 3 Mitglieder und ab 10.000 Einwohner werden 4 Mitglieder bestimmt. Das ergibt folgende Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitnau	2 Mitglieder
Gemeinde Buchenbach	2 Mitglieder
Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	2 Mitglieder
Gemeinde Feldberg	2 Mitglieder

Gemeinde Friedenweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Glottertal	2 Mitglieder
Gemeinde Gundelfingen	4 Mitglieder
Gemeinde Heuweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Hinterzarten	2 Mitglieder
Gemeinde Kirchzarten	3 Mitglieder
Gemeinde Lenzkirch	3 Mitglieder
Stadt Löffingen	3 Mitglieder
Gemeinde Oberried	2 Mitglieder
Gemeinde Schluchsee	2 Mitglieder
Gemeinde St. Märgen	2 Mitglieder
Gemeinde St. Peter	2 Mitglieder
Gemeinde Stegen	2 Mitglieder
Stadt Titisee-Neustadt	4 Mitglieder

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten bestellt.

§ 3

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Gemeinde Kirchzarten eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Gemeinde Kirchzarten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 4

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt für die Amtshandlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete

Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde Kirchzarten, die durch die Aufgabenerfüllung des Gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses entstehen.

(3) Bei allen zukünftigen Mitgliedsgemeinden vorhandene Gutachterausschussgebührensatzungen und Gutachterausschusswesen betreffende Regelungen sind in den jeweiligen Gebührenverzeichnissen der abgebenden Gemeinden aufzuheben.

(4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Kosten werden wie folgt abgerechnet:

- Personalaufwand nach tatsächlichem Aufwand
- Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% der anfallenden Personalkosten
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)
- die zu zahlende Entschädigung für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO

Die anfallenden Kosten werden nach Einwohnern unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Grundlage ist die Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahres. Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Gemeinde Kirchzarten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2. Der Rechnungsbetrag wird ein Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

(5) Die Gemeinde Kirchzarten ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

(5) Die Vereinbarung und das Abrechnungsmodell werden jährlich evaluiert. Die erste Evaluierung findet im Jahr 2023 statt.

§6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen. Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(3) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind. Die Gemeinde Kirchzarten benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

(4) Die Aufgabe kann nur von Gemeinden an die erfüllende Gemeinde übertragen werden. Sofern Gemeinden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten wollen, die diese Aufgabe bereits an eine andere Kooperation abgegeben haben, ist es zwingend notwendig, dass zuvor eine Rückübertragung dieser Aufgabe an die jeweilige Gemeinde stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Kooperationen Bestand haben. Sofern weitere Gemeinden dem gemeinsamen Gutachterausschuss beitreten wollen, ist dies auch zukünftig zu beachten.

(5) Mit Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Genehmigung sind die Beitrittsbeschlüsse aller Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mit vorzulegen. Darüber hinaus sind dort, wo bereits andere Kooperationen bestanden haben, entsprechende Nachweise beizufügen, dass diese vor Neuübertragung der Aufgabe aufgelöst wurden.

§7

Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 KGZ). Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Gemeinde Kirchzarten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Wirksamkeit, in Kraft treten

Abgebende Gemeinden:

Gemeinde Breinau
Beschluss des Gemeinderates vom 21.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
Beschluss des Gemeinderates vom 26.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Beschluss des Gemeinderates vom 28.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg
Beschluss des Gemeinderates vom 27.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
Beschluss des Gemeinderates vom 27.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Josef

Gemeinde Glottertal
Beschluss des Gemeinderates vom 29.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

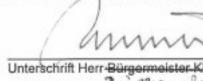
Gemeinde Gundelfingen
Beschluss des Gemeinderates vom 28.9.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler
Beschluss des Gemeinderates vom 23.9.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
Beschluss des Gemeinderates vom 10.8.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus Michael Tutsch

Gemeinde Lenzkirch
Beschluss des Gemeinderates vom 27.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
Beschluss des Gemeinderates vom 29.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
Beschluss des Gemeinderates vom 26.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus

Gemeinde Schluchsee
Beschluss des Gemeinderates vom 27.7.2021


Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Märgen
Beschluss des Gemeinderates vom 13.9.2021

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreuzer



Gemeinde St. Peter Beschluss 2.8.2021
des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler



Gemeinde Stegen
Beschluss des Gemeinderates vom 21.9.2021

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb



Stadt Titisee-Neustadt
Beschluss des Gemeinderates vom 30.9.2021

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Melanie Rösler



Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 1.11.2021 wirksam, frühestens jedoch am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung. Die Gemeinde Kirchzarten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kirchzarten, 8.10.2021

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Hall
Gemeinde Kirchzarten



Gemeinde Breitnau

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh



Gemeinde Buchenbach

Unterschrift Herr Bürgermeister-Stellvertreter Matthias Hock



Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke



Gemeinde Feldberg

Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht



Gemeinde Friedenweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef...



Gemeinde Glottertal

Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstlitt



Gemeinde Gundelfingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz



Gemeinde Heuweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz



Gemeinde Hinterzarten

Unterschrift Herr Bürgermeister-Stellvertreter Eugen Winterhalder



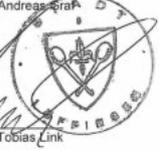
Gemeinde Lenzkirch

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf



Stadt Löffingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link



Gemeinde Oberried

Unterschrift Herr Bürgermeister...



Gemeinde Schluchsee

Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser



Gemeinde St. Märgen

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreuzer



Gemeinde St. Peter

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler



Gemeinde Stegen

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb



Stadt Titisee-Neustadt

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Melanie Rösler



„Gebührensatzung der Gutachterausschusses Breisgau-Nord Hochschwarzwald:

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter, Stegen sowie den abgebenden Städten Löffingen und Titisee-Neustadt wurde am 08.10.2021 unterzeichnet.

Mit dieser übertragen die abgegebenen Gemeinden und Städte die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) an die Gemeinde Kirchzarten.

In § 5 Abs. 1 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinde Kirchzarten im Rahmen der übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen kann. In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kirchzarten am 21.10.2021 wurde folgende Gebührensatzung für den Gutachterausschuss Breisgau-Nord Hochschwarzwald (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen.„

Gemeinde Kirchzarten
Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau-Nord Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Breisgau-Nord Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).
- (3) Die Gemeinde Kirchzarten kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde Kirchzarten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde Kirchzarten mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in dessen Interesse vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.).
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr – mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) – gesondert berechnet.
- (4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.
- (7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.
- (12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter Gebühren entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostensersatz analog dem JVEG erhoben.
- (13) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, ist in der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 4

Ermäßigte Gebühr

- (1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.
- (2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenem oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. 2.

§ 5 Erhöhte Gebühr

Die Gebühr kann sich um bis zu 100% erhöhen, wenn das Gutachten auf Antrag des Antragstellers entsprechend § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten ist oder wenn die Wertermittlung besonderen zusätzlichen Aufwand erfordert, wie z.B.:

- erschwerte Beschaffung von Unterlagen;
- umfangreiche und / oder zeitaufwändige Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungen;
- Erstellung von örtlichen Aufmassen und Berechnungen bei nicht Vorliegen von entsprechenden Unterlagen;
- weitläufige oder erschwerte Zufahrt und Begehung;
- Bewertung von besonderen rechtlichen und tatsächlichen Situationsmerkmalen;
- Ermittlung von Abbruchkosten;
- Bewertung von Rechten und Belastungen;
- Beachtung und / oder Berücksichtigung von sonstigen außergewöhnlichen Ertragsverhältnissen, z.B. Staffelmieten;
- Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten;
- sonstige spezielle Berechnungsverfahren bei bebauten Grundstücken, z.B. Liquidations- / Residualverfahren oder sonstige spezielle Berechnungsverfahren;
- zurückliegender Stichtag für die Wertermittlung unter Berücksichtigung von historischen, rechtlichen und tatsächlichen Zustandsmerkmalen;
- erschwerte Wertermittlungen wegen fehlenden Vergleichspreisen oder Vergleichsfällen aus der Kaufpreissammlung;
- erhöhtes Studium von Fachliteratur und Rechtsprechung;
- Mehraufwand in den Erläuterungen und redaktionellen Darstellungen der Wertermittlungsgrundlagen bzw. Wertableitungen auch im Hinblick auf eine gute Nachvollziehbarkeit der für die Wertermittlung wertrelevanten Daten und der Wertermittlungsergebnisse
- wenn vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt wird (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) soweit dies möglich ist
- Bei zusätzlicher schriftlicher Begründung oder Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers
- Zusätzlicher Ortstermin
- Wenn der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes) ändert.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- (2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter Gebühren entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostensatz analog dem JVEG erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 321,00€.
- (3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 27,00 € pro Wert.
- (4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 52,90 € pro Wert.
- (5) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug werden Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss

über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 100 % der vollen Gebühr des geschätzten Wertes erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

- (2) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostensatz analog dem JVEG erhoben.

§ 8 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.
- (3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- (1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Gemeinde Kirchzarten beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.
- (2) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 17,60€/Zeiteinheit.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig

§ 11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeinde Gundelfingen) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeinde Gundelfingen) beantragt und noch nicht fertiggestellt

wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau - Nord Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kirchzarten, den 22. Oktober 2021

Andreas Hall, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jubilare

Im Dezember gratulieren wir zum Geburtstag :

03.12. Thomas Martin Herrmann	70. Geburtstag
15.12. Hildegard Birkenberger	80. Geburtstag
17.12. Erika Kestel	80. Geburtstag
17.12. Bernhard Thomas Keller	70. Geburtstag
21.12. Peter Anton Fild	75. Geburtstag
24.12. Rosa Schlegel	80. Geburtstag

Zur goldenen Hochzeit gratulieren wir am

28.12. Elisabeth und Adolf Löffler



Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Die **Urban Heim Grundschule St. Märgen** bietet in Kooperation mit dem SV St. Märgen die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sport (FSJ „Sport und Schule“) zu absolvieren. Die FSJ-Stelle ist speziell darauf ausgelegt, Bewegung, Spiel und Sport in unserer Grundschule zu fördern. Hierfür suchen wir für den Zeitraum **vom 15.08.2022 – 15.08.2023** eine engagierte Person im Alter von 17 bis 27 Jahren.

Wenn du also ...

- Dich für Sport interessierst,
- Freude am Umgang mit Kindern hast,
- Dir vorstellen kannst, sowohl in unserer Ganztagesgrundschule als auch im Sportverein mitzuwirken,

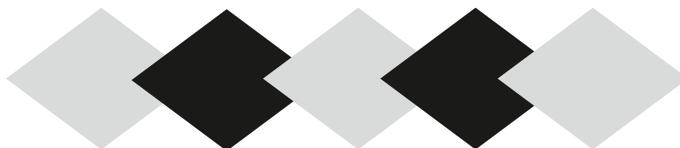
- Deine Eignung für einen sozialen, sportlichen Beruf oder das Lehramt überprüfen möchtest,
- Eine Übungsleiterlizenz erlangen möchtest,

... dann mach doch ein FSJ bei uns in St. Märgen!

Die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden wird mit Dir abgesprochen und richtet sich v.a. am Ganztagesbetrieb der Schule. Du bekommst 310€ Taschengeld/Monat, alle Sozialversicherungsleistungen, 25 Bildungstage (inkl. Übungsleiterlizenz) und 26 Tage Urlaub im Jahr.

Bei Fragen wende Dich bitte direkt an die Schulleiterin Frau Kerstin Löffler. Telefon: 07669-91050; Mail: poststelle@04146456.schule.bwl.de; Post: Grundschule St. Märgen, Klausenweg 6, 79274 St. Märgen

Weiter Infos unter: www.bwsj.de



Gemeinde Stegen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Für unseren kommunalen Kindergarten Eschbach suchen wir ab sofort und auf später unbefristet eine

flexibel einsetzbare Vertretungskraft.

In unserem Kindergarten werden bis zu 57 Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren in einer Kleinkindgruppe und zwei Kindergartengruppen betreut. Die pädagogische Arbeit ist angelehnt an Aspekte des offenen und des situationsorientierten Ansatzes sowie an den Orientierungsplan Baden-Württemberg.

Wir bieten Ihnen:

- eine familiäre Einrichtung mit interessanter und abwechslungsreicher Tätigkeit
- ein motiviertes, engagiertes und qualifiziertes Team
- angenehmes Arbeitsklima und ein positives Miteinander
- gruppeninternes und gruppenübergreifendes Arbeiten
- betrieblichen Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement
- gute Zusammenarbeit mit dem Träger
- eine engagierte Elternschaft
- Bezahlung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE), mit allen üblichen Sozialleistungen
- hervorragende Anbindung des Kindergartens an den Öffentlichen Personennahverkehr

Ihr Profil:

- Sie sind Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Sie arbeiten selbständig und eigenverantwortlich
- Sie sind kreativ, flexibel sowie kommunikationsstark
- Sie haben Erfahrung mit Portfolioarbeit
- Sie verfügen über Fachkompetenz und Teamfähigkeit
- Sie arbeiten engagiert mit dem Team, dem Träger und den Eltern zusammen
- Sie arbeiten nach dem Orientierungsplan Baden-Württemberg

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 12. Dezember 2021** an: Bürgermeisteramt Stegen, Herr Link, Dorfplatz 1, 79252 Stegen oder per E-Mail an bewerbung@stegen.de (möglichst in einer Datei). Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Herrmann vom Kindergarten Eschbach, Tel. 07661 61030, oder Herr Link, Tel. 07661 396923, gerne zur Verfügung.

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung eines Termins

Wir bitten Sie, mit uns Termine zu vereinbaren. So können wir Sie noch passgenauer als durch unsere Sprechzeiten bedienen.

Termine vergeben wir über die zentrale Nummer 07661/3965-0 oder per E-Mail an gemeinde@buchenbach.de.

Gerne dürfen Sie aber auch die Sachbearbeitenden direkt unter deren Durchwahl bzw. E-Mail-Adresse ansprechen.

Unsere Sprechzeiten sind von Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Zentrale - Frau Müller	✉ sekretariat.buergermeister@buchenbach.de	☎ - 0
Hauptamt - Herr Hirsch	✉ v.hirsch@buchenbach.de	☎ -25
Rechnungsamt - Frau Aichele	✉ d.aichele@buchenbach.de	☎ -20
Bauamt - Frau Maier	✉ n.maier@buchenbach.de	☎ -22
Standesamt - Frau Roth	✉ e.roth@buchenbach.de	☎ -23
Melde- / Passamt - Frau Fallner	✉ n.faller@buchenbach.de	☎ -24
Ordnungsamt - Frau Werner	✉ m.werner@buchenbach.de	☎ -14
Kasse - Frau Ley	✉ b.ley@buchenbach.de	☎ -28

Gelbe Säcke, Amtsblatt und Abfallkalender können weiterhin im geöffneten Vorraum des Rathauses abgeholt werden.



Weihnachtsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit Dreisamtal – Anmeldung erforderlich!

Für die Teilnahme an einem der Weihnachtsgottesdienste (24.12. - 25.12.2021) ist auch in diesem Jahr eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich telefonisch oder persönlich über das Pfarrbüro der Pfarrgemeinde, in der Sie den Gottesdienst mitfeiern wollen.

Die Sekretärin vor Ort kann Ihnen bereits bei der Anmeldung sagen, ob noch Plätze frei sind und eine Reservierung vornehmen. Die zugewiesenen Platzkarten können anschließend abgeholt werden. Zusätzlich ist es erforderlich, beim Besuch des reservierten Gottesdienstes das ausgefüllte Kontaktnachverfolgungsformular abzugeben. Kontaktformulare liegen am Schriftenstand der Kirche aus oder können auf der Homepage heruntergeladen werden. Eine Übersicht über alle Weihnachtsgottesdienste finden Sie ab Freitag, dem 3.12.2021, im Schaukasten der jeweiligen Pfarrgemeinde, an den Schriftenständen unserer Kirchen und auf unserer Homepage. Anmeldeschluss für die Gottesdienste ist der 17.12.2021. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Sekretariate oder an das Seelsorgeteam. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der jeweiligen Pfarrbüros. Für die kath. Kirchengemeinde St. Blasius, Buchenbach erfolgt die Anmeldung unter (07661 – 4085 (Mo. Mi. Do. u. Fr. von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr, Die. von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen mit Buchenbach, St. Märgen und St. Peter

Pfarramt: Dorfplatz 15, 79252 Stegen, Tel. 07661-61504, Email: ekistegen@t-online.de

Gottesdienste der Versöhnungsgemeinde

Sonntag, 05.12.2021

10.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent im Evang. Gemeindezentrum Kirchzarten mit Pfarrer Friedrich Geyer

Sonntag, 05.12.2021

18.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent im Ökum. Zentrum Stegen mit Pfarrer Friedrich Geyer; ab 17.45 Uhr Einstimmung mit dem Organisten Aaron Löchle

Wegen der vielen Corona-Infizierten beraten die Ältestenkreise von Kirchzarten und Stegen, wie das Gottesdienstprogramm vor Infektionen schützt. Deshalb kann es zu Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich über die Gemeindeblätter und die Zeitungen sowie über die Homepage www.ekidreisamtal.de. Dort finden Sie auch Angebote für Andachten zu Hause.

Im Foyer des Ökumenischen Zentrums bekommen Sie Vorschläge für das Ökumenische Hausgebet im Advent. Der vorgesehene Termin ist der 6. Dezember.



Kirchliche NACHRICHTEN

Kath. Pfarrgemeinde St. Blasius Buchenbach

GOTTESDIENSTE:

Freitag 03. Dezember
15:00 **Eucharistische Anbetung** - Barmherzigkeitsstunde

Sonntag 05. Dezember
08:30 **Rosenkranz**
09:00 **Eucharistiefeier** (Minigr. 4)

Montag 06. Dezember
18:30 Vaterunserkapelle Unteribental: **Eucharistiefeier**

Mittwoch 08. Dezember
18:30 **Rosenkranz**
19:00 Eucharistiefeier als Roratemesse

Freitag 10. Dezember
15:00 **Eucharistische Anbetung** - Barmherzigkeitsstunde

Samstag 11. Dezember
18:30 Musikalische Andacht, gestaltet von der ev. Versöhnungsgemeinde Stegen

Sonntag 12. Dezember
08:30 **Rosenkranz**
09:00 **Eucharistiefeier** (Minigr. 5)

Öffnungszeiten der Kath. Öffentlichen Bücherei,
im Gemeindehaus St. Agatha,
Donnerstag (außer Feiertage) von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Sonntag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr



VEREINSNACHRICHTEN

Schwarzwaldverein Buchenbach e.V.

Wandererstammtisch

Der nächste Wandererstammtisch findet am **Mittwoch, den 1. Dezember 2021** im Gasthof Adler in Buchenbach statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr.

Achtung, es gelten die „2 G“, Regeln.

Akkordeonclub Höllental e.V.

Aufgrund der pandemischen Lage muss das Konzert des Akkordeonclub Höllental e.V. am Samstag, 04.12.2021 in der Kirche St. Blasius abgesagt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Dorfgemeinschaft Wagensteig e.V.

Veranstaltungstermine Monat Dezember 2021

Sonntag	05.12.2021	10.30 Uhr	Bürgerstammtisch
Montag	06.12.2021	19.00 Uhr	Cego-Abend
Sonntag	19.12.2021	10.30 Uhr	Bürgerstammtisch
Montag	20.12.2021	19.00 Uhr	Cego-Abend

Alle Veranstaltungen finden unter Einhaltung der aktuellen Corona-Zutrittsregeln statt!

SpVgg Buchenbach e.V.

Spiele der aktiven Damenmannschaften

Sa, 04.12., 17:00 Uhr - SpVgg Buchbach 2 – SG Vogtsburg

Spiele der Jugendmannschaften

Sa, 04.12., 10:00 Uhr D-Junioren - Freiburger FC - JFV Dreisamtal
 Sa, 04.12., 11:30 Uhr C-Junioren - JFV Dreisamtal - Freiburger FC 2
 Sa, 04.12., 13:00 Uhr A-Junioren - JFV Dreisamtal 3 – SG Glotttartal 2
 Sa, 04.12., 13:30 Uhr D-Junioren - FT 1844 Freiburg 3 - JFV Dreisamtal 3
 Sa, 04.12., 14:00 Uhr B-Juniorinnen - JFV Dreisamtal – SV Biederbach
 Sa, 04.12., 14:00 Uhr B-Junioren - JFV Dreisamtal 2 – SG Wittnau
 Sa, 04.12., 14:30 Uhr C-Junioren - JFV Freiburg-Ost 3 - JFV Dreisamtal 2
 Sa, 04.12., 15:00 Uhr B-Junioren - SC Lahr - JFV Dreisamtal
 So, 05.12., 14:00 Uhr A-Junioren - SG Endingen - JFV Dreisamtal

Hinweis: Zur Registrierung unserer Zuschauer nutzen wir luca!

Tourist Info

Corona-Infos Dreisamtal - Website informiert

Alle Infos (aktuell geltende Regeln, Teststationen, tagesaktuelle Inzidenz...): www.coronainfos-dreisamtal.de

Mittwoch, 8. Dezember

19:30-20 Uhr: Bibeltreff Dreisamtal Die Bibel – mehr als ein Buch
Wie finde ich den "Roten Faden" in der Bibel mit Dr. Martin ERNST
Anmeldung wünschenswert: Dr. Martin Ernst: 07661/ 7022, info@geo-exx.com, **Ort:** Ökumenisches Gemeindezentrum Stegen, Dorfplatz
<https://geo-exx.com/angebote/bibeltreff-dreisamtal/>

Regelmäßige Termine

Montags:

15-17.30 Uhr: Werkeln mit Speckstein & Ton „In entspannter Atmosphäre tauchen wir ein in das Erlebnis mit dem Material!“
Ort: Landgasthof Rössle, Kirchzarten, Dietenbach 1. **Preis:** Kinder 10€ | Erwachsene 20€ **Anmeldung:** E-Mail: farbklang@posteo.de | <http://www.farbklangraum.com>

Mittwochs:

14-16 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm
 Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm. **Ort:** Fancy-Farm, Schütterleshof, Kirchzarten, Am Pfeiferberg 4 **Anmeldung ist nicht erforderlich!**
Preis: Kinder (Erwachsene) 15 min: 15 € (20 €), 30 min: 20 € (25 €)
Weitere Informationen: Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de, www.fancy-farm.de

Donnerstags:

20:30 Uhr: Skatabend

Der Skat-Club ‚Herz Dame Dreisamtal‘ spielt jeden Donnerstag. Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. **Ort:** Kirchzarten, Gasthaus ‚Alte Post‘, Bahnhofstraße 38, **Weitere Infos:** Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

Freitags:

15-18 Uhr: Wochenmarkt in der Klosterschiire Produkte aus der Region -- von Oberrieder Höfen und Bauern
Ort: Klosterschiire, Oberried
16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm
Anmeldung und Infos: s. ‚mittwochs‘

Samstags:

10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm
Anmeldung und Infos: s. ‚mittwochs‘

Täglich, außer an Sonn- und Feiertagen

Nach Vereinbarung: Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischendurch den herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal.

Außerdem dürfen **zwei Lamas ausgeliehen** werden und die Gäste können alleine mit den Tieren ohne Begleitung durch einen Führer vom Ruhbauernhof einen vorgegebenen, beschriebenen Weg laufen. **Preis:** 22 € pro Pers., 70 € pro Fam, (2 Erw., 2 Kinder). **Treffpunkt:** Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, **Anmeldung:** Tel. 07661/ 61 920 oder per Mail: mm.maier@t-online.de | www.ruhbauernhof.de

Täglich

Familienfreundliche Radtour rund um Kirchzarten – das Dreisamtal selbstständig, mal auf eine andere Art kennenlernen – der Akkordeon-Club Kirchzarten hat sich eine lustige, familienfreundliche Tour ausgedacht, auf der zahlreiche Rätsel zu lösen sind...

Tourdaten: akkordeonclub-kirchzarten.de

Nach Vereinbarung:

NaTour pur“ -Touren-Wanderungen-Führungen am Schauinsland... unterwegs mit der heimischen Führerin Ursel Lorenz aus Hofgrund – „Ihnen meine Heimat zu zeigen, darauf freue ich mich!, Ihre Ursel Lorenz“: **Wetterbuchen-Exkursionen | Sonntags-Tour | Panorama-Wanderung**

Alle Touren können mit regionalem Vesper und einem Getränk gebucht werden. Termine sind immer flexibel nach Absprache möglich. Sehr gerne werden auch Touren für kleine Gruppen oder Privat-Touren angeboten. **Weitere Info:** Tel. 07602/ 512, E-Mail: natourpur-schauinsland@gmx.de | www.natourpur-schauinsland.de

Nach Vereinbarung:

Zastlertal Alpaka-Tour, geführt für einen Haushalt.

Dauer: ca. 1,5-2 Stunden, 4 km. **Preis:** 120€

Anmeldung: Katharina Sandmann, Oberried, Tel.: 07661/903 5270 oder per E-Mail: katharina@zastlertal-alpaka.de | www.zastlertal-alpaka.de

Nach Vereinbarung:

Alpaka-Wanderung am Thomashof Tour ab einer Mindestteilnehmerzahl von vier Personen. Dabei sind mindestens vier Alpakas zu führen. Kinder unter 8 Jahren dürfen ein Alpaka nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur gemeinsam führen.

Preis: 6-10 J: 10 € | 11-15 J: 15 € | Erw. 20 € **Anmeldung:** Alpakas am Thomashof, Kirchzarten: Tel. 0176/ 4727 4268 oder per E-Mail: info@alpakas-am-thomashof.de | www.alpakas-am-thomashof.de

Nach Vereinbarung:

Hummelhof-Alpaka Alpaka Wanderungen mit einer Familie aus einem Haushalt.

Anmeldung: Alice Hummel, Stegen, Tel. 0171/ 386 7606 (9-11 Uhr oder 15-17.30 Uhr) oder per E-Mail: hummelhof-alpakas@web.de | www.hummelhof-alpakas.de

Nach Vereinbarung:

Eselwanderung mit Kräutererlebnis am Pfeiferberg, Entführung in eine Welt der Ruhe und Gelassenheit abseits der alltäglichen Trampelpfade

Anmeldung: Blacky's Kräuter: Ulrike Sas, Tel. 01575/ 795 9897 oder Angelika Schwartz, Tel. 01573/ 572 1692

Nach Vereinbarung:

Blacky's Kräuterspaziergang... das persönliche Kräutererlebnis, bei dem Altbekanntes wieder entdeckt und zu neuem Leben erweckt wird.

Anmeldung: Blacky's Kräuter: Angelika Schwartz, Tel. 01573/ 572 1692

Nach Vereinbarung:

Bergeheimnis Outdoor-Escape Walks (bis auf das Spiel am Tuniberg) sind alle Angebote unter Corona-Bedingungen spiel- und buchbar: Bergeheimnis-Hotline: Tel. 07661/ 989 3790 (Mo-Fr, 9-13 Uhr) oder per E-Mail: info@bergeheimnis.com | www.bergeheimnis.com

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3, Tel. 0170 / 3 462 672 *November bis Ende April geschlossen*

Heimatstüble, Kleines, schnuckliges ‚Stüble‘ mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten. **Ort:** Oberried Ortsverwaltung Zastler,

Talstraße 27. **Öffnungszeiten: montags von 17 bis 19 Uhr**
 Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:
 Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder
 Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble

in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18
Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:
 Bettina Willmann, Tel. 07661/ 99 298
 Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter
www.hansmeyerhof.de

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www.dreisamtal.de

ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION

Montag bis Freitag 9:30 bis 13Uhr

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen

Tourist-Info Dreisamtal, Hauptstraße 24, 79199 Kirchzarten
 07661/ 907 980 | tourist-info@dreisamtal.de | www.dreisamtal.de



TERMINE

Erschwerte Versorgungslage durch Erkältungswetter:

Jede Spende zählt!

Täglich werden für Patienten in Deutschland bis zu 15.000 Blutkonserven benötigt. Der DRK - Blutspendedienst bittet daher dringend zur Spende.

Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich gut fühlen. Das dient der Sicherheit des Patienten, der die Bluttransfusion bekommen wird, aber auch dem Schutz des Spenders. Besonders in der Erkältungszeit kommt es vor, dass Blutspender kurzzeitig ausfallen. Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit

Deutsches Rotes Kreuz 
DRK-Blutspendedienst
 Baden-Württemberg | Hessen
 gemeinnützige GmbH

Krebs bzw. schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Menschen, die auf Blutspenden angewiesen sind, ist unendlich. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit bestimmter Blutbestandteile (zum Teil nur maximal vier Tage) wird kontinuierlich dringend Nachschub an Blutspenden benötigt. Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen bittet daher dringend alle Gesunden zur Blutspende:

**Dienstag, dem 14.12.2021
 von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
 Zardunahalle, Zardunastraße 16
 79199 KIRCHZARTEN / ZARTEN**



Hier geht es zur Terminreservierung:
<https://terminreservierung.blutspende.de>

Das DRK bittet darum nur zur Blutspende zu kommen, wenn Sie sich gesund und fit fühlen.

Spendewillige, die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt sind, werden gebeten bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden.

Alle Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11**.

Veranstaltungen in den Umlandgemeinden

**Freundeskreis für Kirchenmusik in Kirchzarten und Stegen
 Konzert abgesagt**

Kirchzarten. Das für Sonntag, 5. Dezember, im Evangelischen Gemeindezentrum geplante Flötenkonzert „Vierstimmige Consortmusik der Renaissance“ kann wegen des Mangels an tagesaktuellen Testmöglichkeiten nicht stattfinden. Der Freundeskreis für Kirchenmusik in Kirchzarten und Stegen bedauert dies sehr. Nach Möglichkeit wird das Konzert im kommenden Jahr nachgeholt.



WIR BEWEGEN WELTWEIT.
MACHEN SIE MIT?

CNC-DREHER (M/W/D)
FÜR DIE FERTIGUNG GESUCHT!

SCAN MICH



Interesse?

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit sich zu bewerben, finden Sie unter:

www.knf.com/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre
Bewerbung.

Kontakt

KNF Neuberger GmbH
Personalabteilung
Alter Weg 3
79112 Freiburg-Munzingen
Tel. +49 (0) 7664 59 09 0



Obst- und Gemüseverkauf Textor GbR

Wir suchen Verstärkung in Kirchzarten

immer Di., Fr. und Sa. von 7.00 -13.00 Uhr.
Tel. 0171 6522705

Heimat für
Herzmenschen



Ihr Arbeitsplatz ...

Für unser Oskar – Saier- Haus in Kirchzarten suchen wir

- Leitung Hauswirtschaft (m/w/div)
- Küchenhilfe (m/w/div)
- Haustechniker (m/w/div)
- Fahrer (m/w/div)
- Pflegefachkräfte (m/w/div)
im Tag- oder Nachtdienst



**Infos &
Bewerbung**

Christoph Wagner
Tel. 07661 391101
bewerbung@caritas-bh.de
www.caritas-bh.de/jobs



Innovative
Stromversorgung.

Servicetechniker (m/w/d)

Sie lieben Elektrotechnik und wünschen sich einen spannenden und abwechslungsreichen Arbeitsalltag in der schönsten Gegend Deutschlands? Dann werden Sie Teil unseres Experten-Teams an unserem Standort in March-Buchheim.

Wir sind die ISG Innovative Stromversorgungsgesellschaft mbH, ein weltweit agierendes, mittelständisches Unternehmen, spezialisiert auf Energiesysteme für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.isg-energie.de/karriere

Am Untergrün 6
79232 March-Buchheim
Deutschland

Fon: +49 (0) 7665 / 93 204 0
Mail: info@isg-energie.de
Web: www.isg-energie.de

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Wohnung ab 100 qm gesucht

Wegen einer Eigenbedarfskündigung sind wir (Familie mit Kindern) auf der Suche nach einem neuen Zuhause, gerne ländlich oder renovierungsbedürftig.

Wir sind bodenständig, zuverlässig und auch unsere Kinder wissen sich zu benehmen. Wir freuen uns über jedes Angebot.

tibor.bartscht@gmail.com oder 0157/37988474

**Kein Verkauf Ihres Mehrfamilienhauses,
Baugrundstück oder Althaus zum Abbruch
ohne Angebot der Fa. Sauer Wohnbau GmbH**

Lassen Sie sich von unserer Marktkenntnis überraschen.

Die beiden Geschäftsführer des Hauses Sauer sind gemeinsam seit über 65 Jahren mit der Fa. Sauer Immobilien GmbH auf dem Freiburger Immobilienmarkt selbstständig tätig.

Wir kaufen direkt und unkompliziert oder zeigen Ihnen, wie Sie den besten Preis erzielen.

Wir freuen uns auf Sie!

besser@immobilien-sauer.de oder direkt unter 0761.70332-18

Sauer Wohnbau GmbH und Sauer Immobilien GmbH
Seit 1979 Ihr zuverlässiger Partner



Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0170 - 188 17 43**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de

BAUM
Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte • Plattformlifte • Senkrechtlifte



RehaLift

☎ **07741- 965858**
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!




Schäfer Entrümpelung

Entrümpelung • Umzug • Haushaltsauflösungen

*Kostenfreier Besichtigungstermin
&
unverbindliches Angebot!*

www.schäfer-entruempelung.de
mobil: 0152 3761 8545



Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

UNSER BUCHTIPP

MARTINA ARENZ-LÜTH

GEHEIMNISVOLLER BODENSEE – IM SOG DES TESTAMENTS

Anna, Studentin der Kunstgeschichte, hat ihrem Konstanzer Onkel Hubert auf dessen Sterbebett ein Versprechen abgenommen. Sie muss ein geheimnisvolles Rätsel entschlüsseln und einen verschollenen Beweis für eines der letzten Geheimnisse der Menschheit finden. Und das, bevor dieser in die falschen Hände gerät. Erste entscheidende Hinweise und Symbole entdeckt sie in den Klosterkirchen von Salem, St. Gallen und Ottobeuren. Doch schon sehr bald sind Mitglieder einer mächtigen Geheimorganisation auf ihren Fersen. Eine rasante Verfolgungsjagd rund um den Bodensee bis nach Rom nimmt ihren Anfang.



Spannung pur auf 416 Buchseiten!

ISBN 978-3-7977-0764-2 | VK 16,00 €
Verlag Stadler



PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim

Professionelle (24h) Senioren-Betreuung daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka

Ihre Ansprechpartner vom Hochrhein bis ins Breisgau
Tel: 0174 - 90 34 783 od. 07761-99 80 004

★ ★ **Kleiner Weihnachtsmarkt** ★ ★

jetzt am Fr. 03.12. & Sa. 04.12. von 11-17 Uhr
mit der Hausbrennerei Beck & den Schelinger Kränzlefrauen
am Gasthaus Adler.

**Angebot: Schnäpse, Liköre, Äpfel, Nüsse, Birnen
und verschiedene Weine
Weihnachtsgestecke, Linzertorten,
Weihnachtsgebäck und Geschenkartikel**

Wir freuen uns, Sie am Stand begrüßen zu dürfen.

WILLKOMMEN ZUM TAG DER OFFENEN SCHULE

04.12.2021 / 11-15 Uhr / Freiburg / KaJo 168

»»»» Unsere kreativen Berufskollegs »»»»
Ausbildungsinhalte, Lernklima, Berufschancen
» Gestaltungsbispiele, Workshops, Kuchen ;-) und Zeit für persönliche Gespräche »»»»»

» **GRAFIK-DESIGN**



» **PRODUKT-DESIGN**



» **TECHNISCHE DOKUMENTATION**



» **FOTO- UND MEDIEN-TECHNIK**



Akademie für Kommunikation
in Baden-Württemberg

» **afk.freiburg** Tel: 0761 / 156 48 03-0 | www.akademie-bw.de